

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Herrn Robert Hergovich

22 - 1635

Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 16. November 2023

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung
einer EntschlieÙung betreffend Jugendschutz beim Kauf von
Glücksspielprodukten**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der im Burgenländischen Jugendschutzgesetz ein Verkaufsverbot von Glücksspielprodukten an Kinder und Jugendliche vorsieht.

Entschließung

Der Verein Spielerhilfe kritisierte Mitte Oktober 2023 den mangelnden Jugendschutz beim Verkauf von Glücksspielprodukten der Österreichischen Lotterien, also Rubbellose, Brieflose oder Lottoscheine.

Der Verein hat in mehreren Bundesländern mit minderjährigen Mystery-Shoppern Testungen durchgeführt, alle Testkäufer*innen waren zwischen 12 und 14 Jahre alt. Bei mehr als der Hälfte der 175 Testkäufe wurde keine Alterskontrolle durchgeführt und den Minderjährigen Glücksspielprodukte verkauft. Alle Glücksspielprodukte haben eine aufgedruckte Altersbeschränkung „16+“ oder „18+“, wobei es sich jedoch nur um eine freiwillige Selbstbeschränkung der Österreichischen Lotterien handelt, wenn es in den Jugendschutzgesetzen der Bundesländer keine entsprechende Regelung gibt.

Es gibt im Burgenland keine Möglichkeit, diese Verkäufe an Kinder zur Anzeige zu bringen. Das Burgenländische Jugendschutzgesetz hat die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Lotterie-Glücksspielen nicht mit einem Mindestalter geregelt. Diese Regelung wäre jedoch äußerst wichtig. Denn es ist in Studien erwiesen: Je früher Kinder und Jugendliche in Berührung mit Glücksspiel kommen, desto problematischer kann die spätere Glücksspiel-Konsumation sein.

In Salzburg regelt § 34 des Jugendgesetzes: „Kinder und Jugendliche dürfen sich an Glücksspielen oder Geschicklichkeitsspielen um Geld oder Geldeswert sowie an öffentlichen Wetten, Lotterien und Totospielen nicht beteiligen. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an behördlich genehmigten Tombolaveranstaltungen.“ Auch § 7 des Oberösterreichischen Jugendschutzgesetzes verbietet Jugendlichen die Teilnahme an Glücksspiel- und Lotterie-Produkten.

Eine derartige Regelung soll auch im Burgenländischen Jugendschutzgesetz getroffen werden.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Sozialausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.